

Bericht des Integrationsamtes Thüringen

über die Durchführung der Aufgaben
im Bereich Schwerbehindertenrecht im Jahr 2024



Inhaltsverzeichnis

- 1. Aufgaben des Integrationsamtes**
Das Jahr 2024 – Auf einen Blick
- 2. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen in Thüringen**
- 3. Erhebung der Ausgleichsabgabe**
- 4. Verwendung der Ausgleichsabgabe**
 - 4.1. Leistungen an Arbeitgeber
 - 4.2. Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer
 - 4.3. Beratung und Betreuung
- 5. Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes**
- 6. Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen**
- 7. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt**
- 8. Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt**

1. Aufgaben des Integrationsamtes

Die wesentliche Aufgabe des Integrationsamtes besteht in der Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben (§ 185 Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX)). Dabei gilt in der Folge: Oberstes Ziel ist es, dieses Arbeitsverhältnis entsprechend der individuellen Fähigkeiten mit Hilfe von Leistungen der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben, fachtechnischer Expertise und individuell abgestimmten Betreuungskonzepten möglichst dauerhaft zu sichern. Das Integrationsamt erbringt aus Mitteln der Ausgleichsabgabe eine Vielzahl von Leistungen an Arbeitgeber, z.B. für die Schaffung und Einrichtung von behindertengerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen oder für einen finanziellen Ausgleich bei behinderungsbedingten Belastungen. Dem schwerbehinderten Arbeitnehmer hilft das Integrationsamt u. a. durch die Finanzierung technischer Arbeitshilfen.

Allein mit finanziellen Leistungen sind die Probleme schwerbehinderter Menschen im Arbeitsleben jedoch oft nicht zu lösen. Beratung und Information sind deshalb ein weiterer wichtiger Aufgabenbereich des Integrationsamtes. In Fragen des besonderen Kündigungsschutzes für schwerbehinderte Menschen ist das Integrationsamt Ansprechpartner, Mediator und Entscheider.

Mit Schulungs- und Informationsveranstaltungen rund um das Schwerbehindertenrecht wendet sich das Integrationsamt an alle, die durch ihren Beruf oder ihre rechtliche Stellung in Betrieben und Dienststellen mit den Fragen und Problemen schwerbehinderter Beschäftigter befasst sind.

Das Jahr 2024 – Auf einen Blick

Aus den zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe gab das Integrationsamt rund 12,7 Mio. Euro aus. Davon erhielten Arbeitgeber insgesamt ca. 10 Mio. Euro an Zuschüssen. Etwa 1,2 Mio. Euro davon wurden für die Schaffung und Einrichtung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen bewilligt. Zum Ausgleich bei außergewöhnlichen Belastungen durch die Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer erhielten die Arbeitgeber rund 4,36 Mio. Euro. Für Inklusionsbetriebe wurden ca. 4,57 Mio. Euro aus Mitteln der Ausgleichsabgabe bereitgestellt.

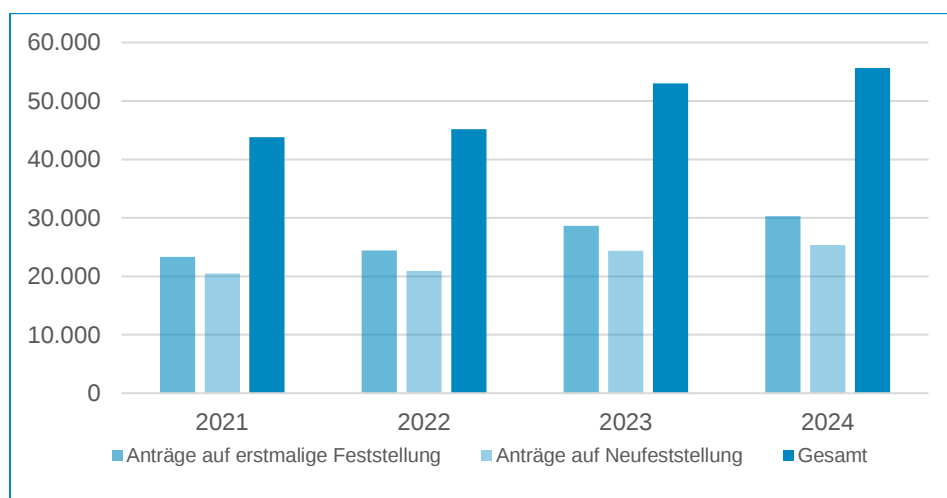
Die schwerbehinderten Arbeitnehmer selbst erhielten Zuschüsse in Höhe von ca. 1 Mio. Euro.

602 Anträge auf Zustimmung zur Kündigung wurden abschließend bearbeitet. In 122 Fällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden. Das sind rund 20 % der abgeschlossenen Verfahren.

2. Personenkreis der schwerbehinderten Menschen in Thüringen

Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können (§ 2 Absatz 1 Satz 1 SGB IX). Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist. Den Grad der Behinderung stellt die zuständige Behörde der Landkreise und kreisfreien Städte auf Antrag des Betroffenen fest. Im Jahr 2024 gingen bei den für das Antragswesen zuständigen Behörden 55.631 Anträge auf Feststellung der Behinderung ein.

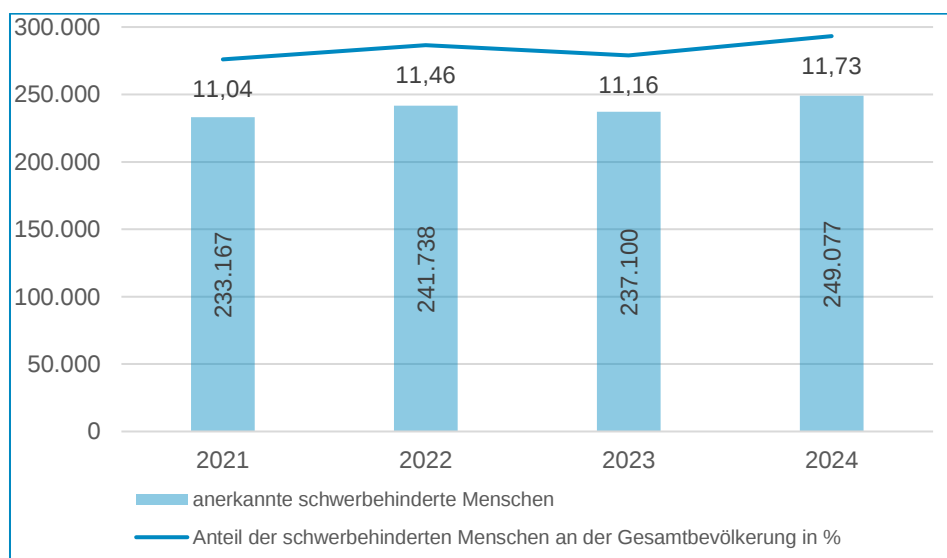
Anträge auf Feststellung der Behinderung



Quelle: Statistik des TLVvWA

Zum 31.12.2024 sind 249.077 Frauen und Männer als schwerbehinderte Menschen anerkannt. Der Anteil der schwerbehinderten Menschen an der Gesamtbevölkerung Thüringens liegt derzeit bei ca. 11,73 %.

Anzahl der anerkannten schwerbehinderten Menschen und deren Anteil an der Gesamtbevölkerung Thüringens



Quelle: Thüringer Landesamt für Statistik sowie Statistik TLVvWA

3. Erhebung der Ausgleichsabgabe

Arbeitgeber, die im Jahresdurchschnitt monatlich über mindestens 20 Arbeitsplätze verfügen, sind laut SGB IX verpflichtet, auf mindestens fünf Prozent der Arbeitsplätze schwerbehinderte Menschen zu beschäftigen.

Kommt das Unternehmen dieser Verpflichtung nicht nach, ist eine Ausgleichsabgabe an das Integrationsamt zu zahlen. Das Ausgleichsabgabeverfahren ist ein Selbstveranlagungsverfahren. Die Verpflichtung zur Zahlung von Ausgleichsabgabe entsteht unmittelbar kraft Gesetzes. Für die Entstehung der Verpflichtung ist weder der Erlass eines feststellenden Verwaltungsaktes noch die Erstellung der Anzeige durch den Arbeitgeber Voraussetzung.

Die Zahlung der Ausgleichsabgabe hebt die Pflicht zur Beschäftigung schwerbehinderter Menschen nicht auf.

Vom Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe ist ein vom Gesetzgeber festgelegter Prozentsatz an den Ausgleichsfonds beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales abzuführen. Diese Mittel werden für überregionale Vorhaben zur Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben verwendet.

Die dem Integrationsamt zur Verfügung stehenden Mittel ergeben sich aus dem Ist-Aufkommen nach Abzug der Abführungen an den Ausgleichsfonds und nach Durchführung des Finanzausgleichs zwischen den Integrationsämtern.

Diese Mittel der Ausgleichsabgabe sind ausschließlich für besondere Leistungen zur Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben einschließlich begleitender Hilfe im Arbeitsleben zu verwenden.

Einnahmen des Integrationsamtes (Angaben in Mio. Euro gerundet)				
Einnahmeart	2021	2022	2023	2024
Netto-Aufkommen aus Zahlung der Ausgleichsabgabe (nach Abführung des Anteils an den Ausgleichsfonds und Berücksichtigung des Länderfinanzausgleichs)	15,09	16,13	15,77	17,18
Ist-Aufkommen an Ausgleichsabgabe	10,87	12,94	12,48	12,62
• Abführung an den Ausgleichsfonds beim BMAS	1,23*	2,31	2,25	2,23
• Finanzausgleich zwischen den Integrationsämtern	+ 5,45	+ 5,50	+ 5,54	+ 6,79
Sonstige Einnahmen (z. B. Erstattungsleistungen, Säumniszuschläge, Zinsen, Darlehenstilgung)	0,19	0,27	0,28	0,38
Insgesamt (dem Integrationsamt zur Verfügung stehende Mittel aus Ausgleichsabgabe)	15,28	16,40	16,05	17,56

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX,

* Verordnung zur Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung: Reduzierung der Abführung auf 10%, um Ausgleichszahlungen an Werkstätten für behinderte Menschen leisten zu können, damit mögliche coronabedingte Entgeltausfälle der dort beschäftigten Menschen mit Behinderung kompensiert werden können.

4. Verwendung der Ausgleichsabgabe

Die vielfältigen und jeweils auf die Lage des Einzelfalles abzustellenden Maßnahmen und Leistungen der begleitenden Hilfe kann das Integrationsamt aus den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln der Ausgleichsabgabe erbringen. Sie stellen in der Regel keine Pflichtleistungen dar. Umfang und Höhe der Leistungen bestimmen sich nach den Umständen des Einzelfalles und liegen im pflichtgemäßen Ermessen des Integrationsamtes.

Ausgaben des Integrationsamtes nach Art der Leistungen (Angaben in Tausend Euro gerundet)

	2021	2022	2023	2024
Leistungen an Arbeitgeber (einschließlich Inklusionsbetriebe)	7.857	7.903	8.922	10.124
Arbeitsmarktprogramm	---	5	---	---
Leistungen an schwerbehinderte Menschen	719	1.001	882	1.016
Leistungen an Integrationsfachdienste*	520	804	805	859
Institutionelle Förderung	12	12	8	---
Aufklärungs-, Schulungs- und Bildungsmaßnahmen	112	157	165	194
Forschungs- und Modellvorhaben	22	42	29	82
Trägerübergreifendes persönliches Budget	13	46	42	69
Leistungen für WfbM**	946	437	60	---
Leistungen an Einheitliche Ansprechstellen	---	---	330	382
Ausgaben insgesamt	10.201	10.407	11.243	12.726

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

* Refinanzierung/Rückforderungen wurden verrechnet

** zum Ausgleich der Covid-19-Entgelteinbußen bei beschäftigten Menschen mit Behinderungen

4.1. Leistungen an Arbeitgeber

Auch wenn das Schwergewicht der begleitenden Hilfe in der Betreuung und Beratung bei Angelegenheiten im Arbeitsverhältnis liegt, reichen diese persönlichen Hilfen in vielen Fällen nicht aus. Häufig sind finanzielle Hilfen erforderlich, um dem schwerbehinderten Menschen einen angemessenen Platz im Arbeitsleben und damit in der Gesellschaft zu sichern.

Der Gesetzgeber verpflichtet die Arbeitgeber, mindestens für die vorgeschriebene Zahl für schwerbehinderte Menschen Arbeitsplätze einzurichten. Soweit die Erfüllung dieser gesetzlichen Forderung für den Arbeitgeber zu Belastungen führt, die nicht zumutbar bzw. mit unverhältnismäßigen Aufwendungen verbunden sind, besteht die Möglichkeit, Leistungen im Rahmen der begleitenden Hilfe in Anspruch zu nehmen. Wegen der grundsätzlichen Verpflichtung ist ein angemessener Eigenanteil bei der behinderungsgerechten Umgestaltung bzw. bei der Neuschaffung des Arbeitsplatzes in der Regel notwendig. Die Höhe des Eigenanteils richtet sich immer nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. In erster Linie werden die finanziellen Mittel an Arbeitgeber zum Ausgleich außergewöhnlicher Belastungen sowie zur Schaffung von behinderungsgerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen bereitgestellt.

Inklusionsbetriebe

Die Förderung von Inklusionsbetrieben (IB) ist ein besonderes Instrument nach § 215 SGB IX zur Schaffung und dauerhaften Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsplätzen für Menschen mit Schwerbehinderung. IB sind dabei Wirtschaftsunternehmen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

In diesen Unternehmen arbeiten Menschen mit und ohne Schwerbehinderung zusammen. Die Betriebe beschäftigen in der Regel zwischen 30 und 50 Prozent Mitarbeiter mit Behinderung. IB richten sich vor allem an Menschen mit Behinderung, deren Eingliederung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt aufgrund von Art oder Schwere der Behinderung besonders schwierig ist oder wegen sonstiger Umstände auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Die finanzielle Förderung von IB aus Mitteln der Ausgleichsabgabe setzt voraus, dass sie wegen ihrer Zuordnung zum allgemeinen Arbeitsmarkt eine Konzeption vorlegen können, die erwarten lässt, dass sie sich in einem wirtschaftlich erfolgversprechenden Marktsegment betätigen und dadurch dauerhaft existenzfähig sein können. Die betriebswirtschaftliche Planung der Firmen muss dabei wesentlich darauf ausgerichtet sein, einen überwiegenden Teil der laufenden Kosten des Betriebes durch die Erzielung von Erlösen am Markt und nur nachrangig durch laufende öffentliche Zuschüsse zu decken.

In Thüringen gibt es an 22 verschiedenen Standorten Inklusionsbetriebe. Die Tätigkeitsfelder reichen von Industriemontage, Metallbearbeitung, Holzverpackungen, Transport und Logistik, Kfz-Pflege, Garten- und Landschaftsbau, Gastronomie, Hotellerie, Großküchen, Reinigung und Gebäudereinigung, Hausmeisterdienste, Einkaufsmärkte, Sozialkaufhäuser bis hin zu Spielzeugherstellung und ökologischer Landwirtschaft.

Ende des Jahres 2024 gab es 38 laufende IB, die Leistungen des Integrationsamtes erhielten.

Der größte IB beschäftigt mehr als 100 schwerbehinderter Menschen. Das ist in Thüringen eine Ausnahme. Acht Unternehmen beschäftigen 12 bis 29, die meisten IB beschäftigen drei bis acht Menschen mit Behinderung.

Leistungen an Arbeitgeber nach Ausgaben in Euro

	2021	2022	2023	2024
Schaffung und Einrichtung von behinderungs-gerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	1.075.581	1.311.581	913.129	1.194.361
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0	0	0	457
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement	0	0	20.000**	0
Leistungen an Inklusionsbetriebe (einschließlich außergewöhnl. Belastungen)	3.386.206*	2.909.751	4.313.762	4.567.484
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Inklusionsbetriebe)	3.395.317	3.682.164	3.675.060	4.361.643
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	7.857.104	7.903.496	8.921.951	10.123.946

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

* einschließlich Alle im Betrieb

** Prämierung in 2019, Auszahlung in 2020

Leistungen an Arbeitgeber nach Einzelfällen

	2021	2022	2023	2024
Schaffung und Einrichtung von behinderungs-gerechten Arbeits- und Ausbildungsplätzen für schwerbehinderte Menschen	230	247	194	194
Prämien und Zuschüsse zur Berufsausbildung	0	0	0	1
Prämien zur Einführung eines Betrieblichen Eingliederungsmanagement	0	0	2	0
Leistungen an Inklusionsbetriebe (einschließlich außergewöhnl. Belastungen)	398*	363	476	425
Leistungen bei außergewöhnlichen Belastungen (ohne Inklusionsbetriebe)	857	908	857	822
Leistungen an Arbeitgeber insgesamt	1.485	1.518	1.529	1.442

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

* einschließlich Alle im Betrieb

4.2. Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer

Schwerbehinderte Menschen selbst können in allen Belangen unterstützt werden, soweit es der Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben dient.

Schwerbehinderte Arbeitnehmer können Zuschüsse erhalten für:

- *technische Arbeitshilfen*, wenn sie für die Anpassung der Arbeit an ihre Fähigkeiten spezielle Hilfsmittel brauchen.
- *das berufliche Fortkommen*, um ihre beruflichen Kenntnisse zu erhalten oder weiterzuentwickeln.
- *das Erreichen des Arbeitsplatzes*, wenn sie langfristig auf ein Fahrzeug angewiesen sind, um ihren Arbeitsplatz zu erreichen. Arbeiter und Angestellte haben üblicherweise bei behinderungsbedingter Notwendigkeit einen Anspruch auf Kraftfahrzeughilfe gegenüber der Agentur für Arbeit oder ihrem Rentenversicherungsträger. Das Integrationsamt ist i. d. R. nur bei Beamten zuständig und bei Selbständigen, die nicht freiwillig der gesetzlichen Rentenversicherung angehören.
- *die wirtschaftliche Selbständigkeit*, hier nur Zinszuschüsse oder Darlehen, unter bestimmten Voraussetzungen, wie z. B. fachliche und persönliche Eignung und Bedarf für die Tätigkeit.
- eine *notwendige Arbeitsassistenz*, wenn zeitlich wie tätigkeitsbezogene regelmäßig wiederkehrende Unterstützung es dem schwerbehinderten Menschen erst ermöglicht, die arbeitsvertraglich geschuldete Arbeitsleistung selbst zu erbringen und alle anderen Maßnahmen der begleitenden Hilfe nicht greifen.

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Ausgaben in Euro

	2021	2022	2023	2024
Technische Arbeitshilfen	96.291	183.030	56.855	103.738
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	35.577	43.827	31.804	16.168
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	4.173	1.919	291	446
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0	1.688	0	30.000
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	11.236	20.720	46.396	37.223
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	14.953	33.217	18.716	6.764
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	556.346	716.454	728.396	821.994
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	718.576	1.000.855	882.458	1.016.333

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer nach Einzelfällen

	2021	2022	2023	2024
Technische Arbeitshilfen	32	32	29	35
Hilfen zum Erreichen des Arbeitsplatzes	6	11	7	4
Hilfen zur wirtschaftlichen Selbständigkeit	2	1	1	1
Hilfen zur Beschaffung, Ausstattung und Erhaltung einer behinderungsgerechten Wohnung	0	1	0	1
Hilfen zur Teilnahme an Maßnahmen zur Erhaltung und Erweiterung beruflicher Kenntnisse und Fertigkeiten	10	17	20	14
Hilfen in besonderen behinderungsbedingten Lebenslagen	5	7	8	3
Kostenersatz einer notwendigen Arbeitsassistenz	53	52	52	53
Leistungen an schwerbehinderte Menschen insgesamt	108	121	117	111

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Entwicklung der Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer und an Arbeitgeber

Jahr	Leistungen an Arbeitgeber*		Leistungen an schwerbehinderte Arbeitnehmer		Gesamt	
	Einzelfälle	Ausgaben in Euro	Einzelfälle	Ausgaben in Euro	Einzelfälle	Ausgaben in Euro
2015	1.885	7.814.962	143	515.627	2.028	8.330.589
2016	1.831	9.112.080	137	679.167	1.968	9.791.247
2017	2.006	9.371.776	113	467.311	2.119	9.839.087
2018	1.860	8.759.253	115	656.126	1.975	9.415.379
2019	1.828	9.762.414	114	658.460	1.842	10.420.874
2020	1.644	9.334.333	94	672.416	1.738	10.006.749
2021	1.485	7.857.104	108	718.576	1.593	8.575.680
2022	1.518	7.903.496	121	1.000.855	1.639	8.904.351
2023	1.529	8.921.951	117	882.458	1.646	9.804.409
2024	1.442	10.123.946	111	1.016.333	1.553	11.140.279

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

* einschließlich Inklusionsbetriebe

4.3. Beratung und Betreuung

Allein mit finanziellen Mitteln sind nicht alle Fragestellungen im Arbeitsleben zu lösen.

Die Ingenieure des technischen Beratungsdienstes des Integrationsamtes tragen mit ihrer Erfahrung zur optimalen Arbeitsplatzgestaltung und der damit verbundenen Produktivitätssteigerung bei. Sie finden auch bei kniffligen Problemen meist die passende Lösung.

Um die Beratung und Betreuung zur Sicherung und Förderung der beruflichen Eingliederung und Wiedereingliederung von schwerbehinderten, behinderten und von Behinderung bedrohten Menschen möglichst ortsnahe anbieten zu können, hat das Integrationsamt flächendeckend Träger der Integrationsfachdienste (IFD) beauftragt.

Der IFD berät und betreut schwerbehinderte Arbeitnehmer bei spezifischen Problemen an ihrem Arbeitsplatz, fördert und unterstützt in Gesprächen mit Kollegen und Vorgesetzten deren berufliche Integration. Er berät auch den Arbeitgeber in allen Fragen, die sich mit der Beschäftigung schwerbehinderter Arbeitnehmer ergeben können.

Technischer Beratungsdienst

Der Technische Beratungsdienst ist ein Fachdienst des Integrationsamtes Thüringen. Je ein beratender Ingenieur ist an den Standorten des Integrationsamtes Thüringen in Suhl, Weimar und Gera beschäftigt. Die technischen Berater sind Ingenieure mit Fachwissen im Bereich der Ergonomie. Sie haben Erfahrungen mit den Auswirkungen unterschiedlichster Behinderungen im betriebliche Alltag.

Zu den Aufgaben des Technischen Beratungsdienstes gehören u. a. die Beratung und Prüfung:

- bei der Einrichtung von neuen Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Umgestaltung und Sicherung von Arbeitsplätzen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Beschaffung von technischen Arbeitshilfen für schwerbehinderte Menschen
- bei der Ausstattung und behinderungsgerechten Einrichtung von Inklusionsbetrieben

In diesem Zusammenhang führen sie häufig Betriebsbesuche vor Ort durch, um Arbeitgeber, schwerbehinderte Menschen und das betriebliche Integrationsteam in allen technischen und organisatorischen Fragen zu beraten. In Zusammenarbeit mit ihnen entwickeln sie Lösungsvorschläge.

Der Arbeitgeber kann Beratung zu der Frage erwarten, auf welchem Arbeitsplatz er einen schwerbehinderten Menschen beschäftigen kann und wie der Arbeitsplatz beschaffen sein muss.

Bereits im Vorfeld und im Rahmen der Antragsbearbeitung schlägt der Technische Beratungsdienst Lösungen für die behindertengerechte Gestaltung vor und prüft die Angemessenheit der Gesamtförderung bei der Schaffung und Erhaltung von Arbeitsplätzen. Die Ergebnisse werden in fachtechnischen Stellungnahmen dargelegt und dienen als Entscheidungshilfen bei der Bewilligung von Leistungen.

Integrationsfachdienst

Der Integrationsfachdienst (IFD) ist gemäß §§ 192 ff. SGB IX ein Beratungsdienst für behinderte Menschen und deren Arbeitgeber, welcher zur Teilhabe am Arbeitsleben berät.

Der IFD kann im Rahmen seiner Tätigkeit an der Vorbereitung, Einarbeitung, Stabilisierung und Sicherung von Arbeitsverhältnissen beteiligt werden.

Auftraggeber sind die Rehabilitationsträger (Reha-Träger) oder das Integrationsamt (InA). Das Integrationsamt leistet nachrangig, also immer dann, wenn der Rehabilitationsträger, z.B. die

Deutsche Rentenversicherung, die Agentur für Arbeit oder die gesetzliche Unfallversicherung ihre Leistungspflicht erfüllt haben.

Die aktuellen Standorte und Kontaktdaten der IFD-Fachberater/innen finden Sie unter:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/schwerbehinderte-menschen/integrationsamt/integrationsfachdienst>

Der IFD bildet für schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber in Thüringen ein flächendeckendes Netz an Information, Beratung und Unterstützung bei Problemen und Konflikten.



Im Jahr 2024 betrugen die Gesamtaufwendungen für den IFD 804.338 €.

Aus Mitteln der Ausgleichsabgabe wurden für diesen Zweck 728.834 € bereitgestellt.

98.736 € wurden durch die Inanspruchnahme des IFD durch die Reha-Träger refinanziert.

Im Auftrag des InA werden schwerbehinderte oder ihnen gleichgestellte Menschen, welche in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen und deren Arbeitsplatz behinderungsbedingt gefährdet ist, beraten und unterstützt. Die Beratung von Arbeitgebern und Schwerbehindertenvertretungen erfolgt in der Regel fallbezogen.

Ziel der Arbeit des IFD im Auftrag des InA ist die Sicherung von sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnissen schwerbehinderter Menschen.

Behinderungsbedingte Schwierigkeiten können im Einzelfall negative Auswirkungen auf das Betriebsklima, den Arbeitsprozess und die Arbeitsergebnisse haben und somit zu einer Gefährdung des Arbeitsverhältnisses führen.

Der IFD gibt zum Erreichen dieses Ziels unter anderem Hilfestellung bei der Überwindung von Krisen und Konflikten, Unterstützung und Beratung zur Anpassung des Arbeitsplatzes an die Fähigkeiten des behinderten Menschen, Beratung zur Verbesserung innerbetrieblicher Organisation und Kommunikation sowie bezüglich finanzieller Fördermöglichkeiten.

Zugehörigkeit zur Zielgruppe (Vermittlung und Begleitung)

	2022	2023	2024
Schwerbehinderung	74 %	72 %	69 %
Gleichstellung nach § 2 (3) SGB IX	22 %	24 %	26 %
Behindert nach § 2 (1) SGB IX ¹	4 %	4 %	5 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

¹Die Betreuung von Menschen, welche gemäß § 2 (1) SGB IX als behindert gelten, kann ausschließlich über die Gemeinsame Empfehlung IFD nach § 196 (3) SGB IX erfolgen.

Anzahl der Unterstützungsfälle

	2022	2023	2024
Beauftragungen gesamt: berufliche Sicherung und Vermittlung*	361	393	399
davon Beauftragungen durch das Integrationsamt	332	362	358
davon Beauftragungen durch Rehabilitationsträger	29	31	41

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

* Vermittlungsaufträge beinhalten gem. der Gemeinsamen Empfehlung IFD nach § 196 (3) SGB IX bei erfolgreicher Vermittlung eine 6-monatige Stabilisierungsphase zur Sicherung des Vermittlungserfolges

Altersstruktur der Unterstützungsfälle (Vermittlung und Begleitung)

Alter	2022	2023	2024
bis 25	9,7 %	8,5 %	10,5 %
26 – 40	16,6 %	21,1 %	18,3 %
41 – 50	20,2 %	19,3 %	19,3 %
51 – 60	48,2 %	44,0 %	41,4 %
über 60	5,3 %	7,1 %	10,5 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Die höchste Anzahl an Unterstützungsfällen ist stetig in der Personengruppe der über 50-jährigen betreuten Arbeitnehmer zu verzeichnen. In den meisten Fällen ist eine im Lebenslauf erworbene Krankheit ursächlich für die Schwerbehinderung.

Unterstützungsrelevante Behinderungsarten bei den Berufsbegleitungen

(Auswahl der am häufigsten gemachten Angaben)

	2022	2023	2024
Körperbehinderung (Stütz- u. Bewegungsapparat)	20 %	22 %	25 %
Organische Erkrankung	29 %	25 %	23 %
Sehbehinderung	4 %	4 %	3 %
Hörbehinderung	8 %	7 %	6 %
Seelische Behinderung	19 %	22 %	23 %
Hirnorganische bzw. neurologische Behinderung	14 %	11 %	10 %
Lernbehinderung bzw. geistige Behinderung	8 %	9 %	10 %

Quelle: Statistik Integrationsfachdienst Thüringen

Das Integrationsamt trägt Sorge, dass in den einzelnen Integrationsfachdiensten das gesamte Dienstleistungsangebot vorgehalten wird und die dafür notwendigen personellen, fachlichen und sächlichen Anforderungen erfüllt werden. Im Berichtszeitraum fanden regelmäßige Beratungen der IFD-Fachkräften mit der IFD-Koordination statt. Es wurden aktuelle Fälle sowie fachlichen Fragen und Probleme besprochen.

Einheitliche Ansprechstellen für Arbeitgeber (EAA)

Den Integrationsämtern wurde über das Teilhabestärkungsgesetz ab dem 01.01.2022 als ergänzende Aufgabe der Begleitenden Hilfe im Arbeitsleben die flächendeckende Errichtung und Organisation von „Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber“ (EAA) gemäß § 185a SGB IX übertragen.

Es handelt sich dabei um ein Angebot explizit für Arbeitgeber.

Durch die Etablierung der Einheitlichen Ansprechstellen für Arbeitgeber sollen bundesweit verstärkt diejenigen Unternehmen erreicht werden,

- die bislang noch keine Menschen mit Behinderungen beschäftigen
- bzw. die für sich noch keinen geeigneten Zugang zu den sozialen Sicherungs- und Rehabilitationssystemen im beruflichen Kontext gefunden haben.

Die EAA haben die Aufgaben

1. Arbeitgeber offensiv und anlasslos anzusprechen und diese für die Ausbildung, Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen zu sensibilisieren,
2. als trägerunabhängiger Lotse bei Fragen zur Ausbildung, Einstellung, Berufsbegleitung und Beschäftigungssicherung von schwerbehinderten Menschen zur Verfügung zu stehen,

3. Arbeitgeber bei der Stellung von Anträgen bei den zuständigen Leistungsträgern zu unterstützen.

Mit der Funktion der EAA sind in Thüringen die vier Träger der Integrationsfachdienste sowie das Bildungswerk der Thüringer Wirtschaft betraut.



Die aktuellen Standorte und Kontaktdaten der EAA-Fachberater/innen finden sie unter:

<https://landesverwaltungsamt.thueringen.de/soziales/schwerbehinderte-menschen/integrationsamt/ea>

Im Jahr 2024 sind für die Arbeit der EAA 381.709 € aus der Ausgleichsabgabe bereitgestellt worden.

Schwerpunkt der Arbeit war die Beratung von Arbeitgebern, welche im Zusammenhang mit der Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen Informations-, Beratungs- oder Unterstützungsbedarf hatten.

Es haben in 2024 durch die EAA insgesamt 510 Arbeitgeberkontakte stattgefunden. Die Kontaktaufnahme erfolgte dabei im Wesentlichen durch die Arbeitgeber selbst bzw. durch die Vermittlung Dritter. In 446 Fällen ergab sich aus dem Erstkontakt weiterer Informations-, Beratungs- bzw. Unterstützungsbedarf. In diesem Zusammenhang wurden 157 Betriebsbesuche durchgeführt.

Ergebnis der Kontaktaufnahme

	Anzahl
Besetzte Ausbildungsplätze	5
Besetzte Arbeitsplätze	63
Gesicherte Arbeitsplätze	22

Quelle: Statistik EAA Thüringen

Unterstützte Beschäftigung

Die Unterstützte Beschäftigung bietet Menschen mit besonderem Unterstützungsbedarf durch individuelle Qualifizierungsmöglichkeiten direkt im Betrieb berufliche Perspektiven zur Teilhabe am Arbeitsleben.

Sie eröffnet Menschen mit Behinderungen die Chance, auch ohne formale Abschlüsse eine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, entsprechend ihrer Fähigkeiten und Wünsche, aufzunehmen.

Das Angebot richtet sich an Jugendliche und Erwachsene, die aufgrund einer Behinderung besondere Unterstützung zur Eingliederung in das Berufsleben benötigen und zum Zeitpunkt der Teilnahme keine Aus- bzw. Weiterbildung absolvieren können.

Menschen mit Behinderungen erhalten zunächst die Möglichkeit, sich auf dem Arbeitsmarkt zu orientieren, einfache Tätigkeiten in verschiedenen Berufsfeldern zu erproben und sich mit Unterstützung im Betrieb zu qualifizieren.

Ziel ist es, dass Menschen mit Behinderungen nach erfolgreicher Qualifizierung am konkreten Arbeitsplatz in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis übernommen werden. Der Übergang von der individuellen betrieblichen Qualifizierung zur Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit wird durch ein Planungsgespräch vollzogen, bei dem die verantwortlichen Leistungsträger und Leistungserbringer den schwerbehinderten Menschen und seinen zukünftigen Arbeitgeber über mögliche Leistungen informieren, die das zukünftige Beschäftigungsverhältnis stabilisieren und sichern sollen.

Gelingt es auf diesem Wege, ein Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu gründen, sind die Integrationsämter für eine auf den Einzelfall ausgerichtete Berufsbegleitung verantwortlich.

Der Integrationsfachdienst hält besonders im ersten Jahr zur Stabilisierung und Krisenintervention engen Kontakt mit den schwerbehinderten Menschen und ihren Arbeitgebern.

Im Jahr 2024 wurden durch die Leistungserbringer der Phase I Planungsgespräche für 33 schwerbehinderte oder diesen gleichgestellten Menschen im Zusammenhang mit dem Übergang auf den allgemeinen Arbeitsmarkt angemeldet.

Die Information, Beratung und Unterstützung der Arbeitgeber erfolgt seit 2024 durch die Fachkräfte der EAA. Es ist inzwischen gängige Praxis in Thüringen, dass die EAA bereits in der Qualifizierungsphase hinzugezogen wird, um die potentiellen Arbeitgeber für eine Einstellung zu sensibilisieren und inklusive Strukturen in den Unternehmen zu schaffen. Ebenfalls spielt die Beratung zu möglichen Unterstützungs- und Förderleistungen in dieser Phase eine wichtige Rolle.

5. Durchführung des besonderen Kündigungsschutzes

Schwerbehinderte Menschen sind im besonderen Maße vor Kündigung geschützt, weil sie es schwerer haben, wieder einen Arbeitsplatz zu finden. Einem schwerbehinderten Arbeitnehmer kann daher gem. § 168 SGB IX nur dann gekündigt werden, wenn zuvor das Integrationsamt zugestimmt hat.

Der Arbeitgeber ist zudem verpflichtet, bereits im Vorfeld einer möglichen Kündigung, d.h. bei Eintreten von Schwierigkeiten im Arbeitsverhältnis u.a. die Arbeitnehmervertretung, die Schwerbehindertenvertretung und das Integrationsamt einzuschalten (§ 167 SGB IX). So sollen Schwierigkeiten unterschiedlicher Art und Ursache frühzeitig erkannt, aufgegriffen und behoben werden. Ein Arbeitgeber, der die Pflicht zur Durchführung von Prävention, bei längerer Arbeitsunfähigkeit in Gestalt des sog. Betrieblichen Eingliederungsmanagements (BEM), missachtet, unterliegt im Kündigungsschutzprozess einer verschärften Beweislast hinsichtlich des Nichtvorliegens von Weiterbeschäftigungsmöglichkeiten für den Arbeitnehmer. Das Integrationsamt kann zudem einen Antrag auf Zustimmung zur Kündigung wegen unterlassener Prävention bis zur Nachholung aussetzen oder ggf. auch ablehnen.

Ist eine Kündigung aus Sicht des Arbeitgebers nicht zu vermeiden, wird das Verfahren beim Integrationsamt durch einen schriftlichen Antrag des Arbeitgebers auf Zustimmung zur Kündigung eingeleitet. Das Integrationsamt hat dann den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln und das Interesse des Arbeitgebers an einer möglichst wirtschaftlichen und reibungslosen Fortführung seines Unternehmens gegen das Interesse des schwerbehinderten Menschen an der Erhaltung seines Arbeitsplatzes abzuwägen. Dabei sind alle Möglichkeiten zur Erhaltung des Arbeitsplatzes, sei es z.B. durch organisatorisch-personelle Maßnahmen, (technische) Arbeitshilfen, behinderungsgerechte Arbeitsplatzeinrichtung oder sonstige finanzielle Leistungen an den Arbeitgeber oder den Arbeitnehmer auszuschöpfen. Im Rahmen der Sachverhaltsermittlung werden neben dem Arbeitgeber und dem schwerbehinderten Arbeitnehmer der Betriebs- oder Personalrat und die Schwerbehindertenvertretung gehört.

Gegen die Entscheidung des Integrationsamtes besteht der Rechtsbehelf des Widerspruchs und der Klage vor dem Verwaltungsgericht. Parallel dazu kann der Arbeitnehmer, soweit die Zustimmung erteilt und anschließend die Kündigung ausgesprochen wurde, Kündigungsschutzklage vor dem Arbeitsgericht erheben.

Anträge Kündigungsschutz nach dem SGB IX (Neueingänge pro Jahr)

2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
750	672	656	622	636	702	505	503	652	592

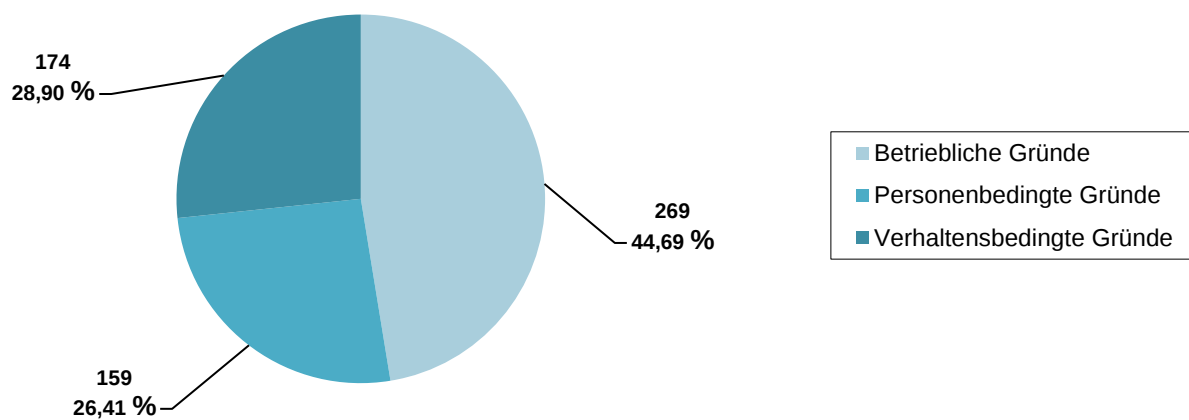
Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Von den 723 zu bearbeitenden Fällen (131 nicht abgeschlossene Fälle aus Vorjahr + 592 Neueingänge) wurden bis Ende des Berichtszeitraumes 602 abschließend bearbeitet. In 122 Einzelfällen konnte der Arbeitsplatz erhalten werden.

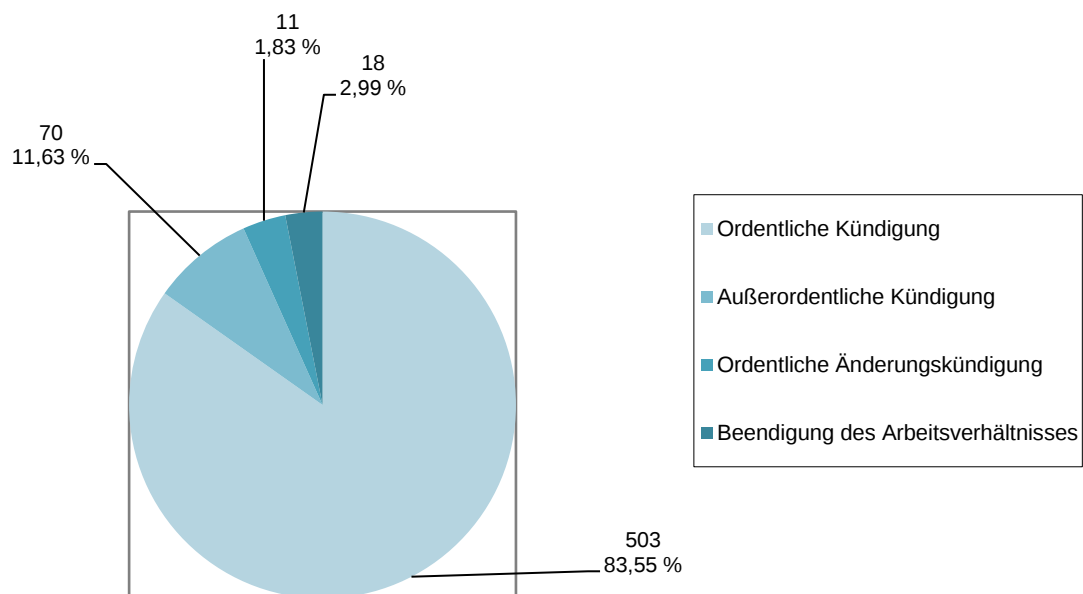
Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2024

	Ordentliche Kündigungen (ohne ordentliche Änderungskündi- gung)	Außerordentli- che Kündigun- gen (einschließ- lich außeror- dentlicher Ände- rungskündigung)	Ordentliche Änderungs- kündigungen	Beendigung des Arbeitsverhält- nisses
Betriebliche Gründe				
Betriebsauflösung/-stilllegung	96	0	2	0
Wesentliche Betriebseinschränkungen	4	0	0	0
Insolvenzverfahren	42	1	0	0
Wegfall des Arbeitsplatzes aus anderen Gründen (z. B. Rationali- sierung, Auftragsmangel)	120	0	4	0
Betriebliche Gründe insgesamt	262	1	6	0
Personenbedingte Gründe				
Fehlzeiten wegen Arbeitsunfähigkeit	94	2	0	3
Leistungseinschränkungen wegen Krankheit / Behinderung	46	1	1	3
Behinderungsunabhängige Leistungsmängel	9	0	0	0
Personenbedingte Gründe insgesamt	149	3	1	6
Verhaltensbedingte Gründe	92	66	4	12
Im Berichtsjahr abgeschlossene Verfahren insgesamt	503	70	11	18

Kündigungsgründe in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2024



Kündigungsarten in abgeschlossenen Verfahren im Jahr 2024



6. Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen

Die Durchführung von Schulungs-, Bildungs- und Aufklärungsmaßnahmen ist eine Kernaufgabe der Integrationsämter, die in § 185 Abs. 2 Satz 6 SGB IX i. V. m. § 29 SchwbAV konkretisiert ist.

Schulungsmaßnahmen

Jedes Unternehmen, jede Behörde sollte über die Möglichkeiten der Förderung der Teilhabe schwerbehinderter Menschen am Arbeitsleben informiert sein. Deshalb bietet das Integrationsamt gemäß seines gesetzlichen Auftrags Seminare und Informationsveranstaltungen für Vertrauenspersonen der schwerbehinderten Menschen und ihre Stellvertretungen, die Betriebs- und Personalräte sowie Mitarbeitervertretungen, für Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers und andere betriebliche Funktionsträger an. Themen sind u. a. die Handlungsfelder der Schwerbehindertenvertretung, das Betriebliche Eingliederungsmanagement sowie psychische Behinderungen und Suchterkrankungen. Die Kurse zeichnen sich durch Praxisnähe und ein methodisch anspruchsvolles Konzept aus. Allen Seminarteilnehmern werden umfangreiche Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt.

durchgeführte Veranstaltungen		
Jahr	Anzahl	Teilnehmer/innen
2022	31	317
2023	37	493
2024	28	328

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Darüber hinaus beteiligte sich das Integrationsamt an 14 Veranstaltungen anderer Träger, bei denen 435 Teilnehmer erreicht wurden.

BIH-Akademie baut E-Learning Angebot weiter aus

Die Integrations- und Inklusionsämter erweitern ihr Schulungsangebot um orts- und zeitunabhängige Online-Selbstlernkurse. In der digitalen Lernwelt der BIH können sich Schwerbehindertenvertretungen, Inklusionsbeauftragte, Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber sowie Betriebs-/Personalräte und Mitarbeitende im Personalbereich flexibel weiterbilden.

Zum Start wurden 2023 die beiden Selbstlernkurse „Versammlung der schwerbehinderten Menschen“ und „SGB IX im Personalmanagement“ angeboten. Das E-Learning-Angebot wurde weiter ausgebaut, u.a. zu den Themen „SBV-Wahl“ und „Barrierefreie Arbeitsgestaltung“ sowie „Inklusionsvereinbarung“.

Die BIH-Akademie wurde mit dem Comenius-EduMedia-Siegel ausgezeichnet. Der Preis wird von der Gesellschaft für Pädagogik, Information und Medien e. V. ausgelobt. Die ausgezeichneten digitalen Bildungsmedien müssen nach pädagogischen, didaktischen, ästhetischen und technischen Kriterien konzipiert und realisiert sein. Sie unterstützen das Lehren und Lernen nicht nur in Schulen, sondern in Beruf, Aus- und Weiterbildung, in Kultur und Freizeit. Rund 150 Bewerbungen gingen für den Award 2024 aus ganz Europa ein. 14 herausragende Einreichungen wurden mit einer EduMedia-Medaille besonders geehrt und hervorgehoben.

Aufklärungsmaßnahmen

Die Aufklärungsarbeit hat vorrangig die Eingliederung schwerbehinderter Menschen in das Arbeitsleben und den Erhalt von Arbeitsplätzen zum Gegenstand. Sie trägt dazu bei, dass Vorurteile abgebaut werden und gegenseitiges Verständnis geweckt wird. Die Zielgruppen sollen durch Hilfe zur Selbsthilfe dazu befähigt werden, Problemlösungen weitestgehend ohne fremde Hilfe zu erarbeiten oder zielgerichtet die richtigen Ansprechpartner, die Hilfs- und Unterstützungsangebote bieten, zu kontaktieren.

Die Publikationen des Integrationsamtes umfassen Broschüren, Berichte und Faltblätter u. a. zu den Themen Anerkennung der Schwerbehinderung, Leistungen im Arbeitsleben, Nachteilsausgleiche und Besonderer Kündigungsschutz.

Für den Bereich Schulungs- und Öffentlichkeitsarbeit wurden im Jahr 2024 rund 194 Tausend Euro aufgewendet.

7. Beratender Ausschuss für behinderte Menschen beim Integrationsamt

Bei jedem Integrationsamt wird ein Beratender Ausschuss für behinderte Menschen gebildet, der die Teilhabe der behinderten Menschen am Arbeitsleben fördert, das Integrationsamt bei der Durchführung der besonderen Regelungen für schwerbehinderte Menschen zur Teilhabe am Arbeitsleben unterstützt und bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirkt.

Der Beratende Ausschuss besteht aus zehn Mitgliedern. Ihm gehören zwei Vertreter der Arbeitnehmer, zwei Vertreter der Arbeitgeber (davon ein Vertreter der öffentlichen Hand), vier Vertreter der Organisationen behinderter Menschen sowie jeweils ein Vertreter des Landes und der Bundesagentur für Arbeit an. Diese Zusammensetzung soll sicherstellen, dass die unterschiedlichen Erfahrungen und Erkenntnisse der verschiedenen Personengruppen in die Arbeit des Ausschusses eingebracht werden und damit auch zur Unterstützung der Tätigkeit des Integrationsamtes beitragen. Die Mitglieder dieses Ausschusses sollen somit gestaltend auf die Arbeit des Integrationsamtes einwirken.

Der Beratende Ausschuss äußert sich mittels Empfehlungen, Stellungnahmen, Hinweisen und Vorschlägen.

Die Mitglieder werden über die Einnahmen und Ausgaben der Ausgleichsabgabe informiert und sollen insbesondere bei der Vergabe der Mittel der Ausgleichsabgabe mitwirken. In der Praxis erläutern Vertreter des Integrationsamtes z. B. die Jahresberichte, welche Auskünfte über die Beratungs-, Betreuungs- und finanziellen Leistungen für die berufstätigen schwerbehinderten Menschen und deren Arbeitgeber enthalten.

8. Widerspruchsausschuss beim Integrationsamt

Gegen Entscheidungen des Integrationsamtes kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides beim Integrationsamt Widerspruch eingelegt werden. Dies betrifft insbesondere Entscheidungen im Kündigungsschutzverfahren und Entscheidungen zur Erhebung und Verwendung der Ausgleichsabgabe.

Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss.

Dieser besteht aus 7 Mitgliedern:

- zwei schwerbehinderte Arbeitnehmer
- zwei Arbeitgeber
- ein Vertreter des Integrationsamtes
- ein Vertreter der Bundesagentur für Arbeit
- eine Vertrauensperson der schwerbehinderten Menschen

Der Vorsitz wechselt jährlich zwischen einem Vertreter der Arbeitnehmer und einem Vertreter der Arbeitgeber.

Widersprüche in Kündigungsschutzverfahren

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an abgeschlossenen Kündigungsschutzverfahren
2016	113	16,6 %
2017	88	13,4 %
2018	76	12,5 %
2019	73	11,5 %
2020	113	16,2 %
2021	86	16,3 %
2022	82	16,0 %
2023	72	12,2 %
2024	62	10,3 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX

Widersprüche bei Erhebung der Ausgleichsabgabe

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an erteilten Bescheiden
2016	18	3,8 %
2017	19	3,3 %
2018	19	3,9 %
2019	16	3,1 %
2020	22	4,3 %
2021	18	2,0 %
2022	16	2,0 %
2023	12	3,2 %
2024	10	1,5 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX
+ Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Widersprüche bei Verwendung der Ausgleichsabgabe

Jahr	eingegangene Widersprüche	Anteil an erteilten Bescheiden
2016	32	1,7 %
2017	32	2,3 %
2018	17	1,2 %
2019	32	2,0 %
2020	36	2,8 %
2021	12	1,0 %
2022	13	1,0 %
2023	45	2,3 %
2024	12	1,0 %

Quelle: Jahresstatistik Integrationsamt zur Durchführung des SGB IX
+ Monatsstatistiken Dezember des jeweiligen Jahres

Im Jahr 2024 wurden gegen Entscheidungen des Widerspruchsausschusses beim Integrationsamt 13 Rechtsbehelfe vor den Verwaltungsgerichten eingelegt.

Impressum

Herausgeber:	Thüringer Landesverwaltungsamt Jorge-Semprún-Platz 4 99423 Weimar
Verantwortlich:	Tanja Neubauer Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Redaktion:	Susan Hacker Integrationsamt Karl-Liebknecht-Straße 4, 98527 Suhl Telefon: 03 61 / 57 33 15 4 00 Telefax: 03 61 / 57 33 15 3 66 E-Mail: Integrationsamt@tlvwa.thueringen.de